

07.10.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Edlinger, Schuster, Hinterholzer, Ing. Schulz und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Im NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz sollen aus Gründen der Praktikabilität Präzisierungen sowie Anpassungen an den aktuellen Sprachgebrauch getroffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Im Titel wird die Buchstabenkürzung „(NÖ LPVG)“ angefügt.

Zu § 4 Abs. 6 lit. f und h:

Die Bezeichnung „Heime“ wird durch den derzeit verwendeten Terminus „sozialpädagogische Betreuungszentren“ ersetzt. Da auch die NÖ Landeskindergärten Dienststellen im Sinne des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes sind, ist es erforderlich, diese ebenfalls in die Aufzählung mitaufzunehmen.

Zu § 6 Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass die Landespersonalvertretung die Befugnis hat, jederzeit eine Dienststellenversammlung einzuberufen.

Zu § 11 Abs. 1 erster Satz:

Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretungen und der Landespersonalvertretung erfolgt wie bisher durch unmittelbare geheime Wahl auf

die Dauer von 5 Jahren. Präzisiert werden soll jedoch, dass die fünf Jahre ab dem Tag der konstituierenden Sitzung der Landespersonalvertretung zu rechnen sind.

Zu § 16 Abs. 3 letzter Satz:

Es soll künftig generell möglich sein, im Bedarfsfall mehrere Wahltage festzusetzen, nicht nur bei Dienststellen mit Turnusdienst.

Zu § 17 Abs. 3 dritter und letzter Satz:

Im Zusammenhang mit der Besetzung der Wahlkommissionen sollen für den Fall, dass von einer Wählergruppe termingemäß keine Vorschläge einlangen, die auf sie entfallenden Mandate durch geeignete Bedienstete besetzt werden und nicht wie bisher durch Mitglieder der restlichen Wählergruppen. Die Änderung im letzten Satz dient einer sprachlichen Berichtigung.

Zu § 17 Abs. 16:

Hier erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung und an die aktuelle Praxis.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Unterlagen für die Erstellung des Wählerverzeichnisses sollen zusätzlich zum Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Datum des Dienst Eintrittes und der Abteilungszugehörigkeit auch die Art des Beschäftigungsverhältnisses enthalten.

Zu § 18 Abs. 7 erster Satz:

Da Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis auch bisher in der Praxis bereits nur begründet akzeptiert wurden, ist das Begründungserfordernis auch im Gesetz festzuschreiben.

Zu § 18 Abs. 9:

Um den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen, soll klargestellt werden, dass Vorschläge von Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben, bis zum 28. Tag nach dem Stichtag bis 12:00 Uhr schriftlich bei der Landeswahlkommission eingebracht werden müssen. Durch die Verwendung des

Terminus „Unterstützungsunterschrift(en)“ soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um Unterschriften zur Unterstützung der Kandidatur handelt.

Zu § 18 Abs. 13 zweiter Satz:

Der Terminus „Briefwahl“ wird eingeführt und definiert. Damit werden die Regelungen über die Personalvertretungswahlen an die Praxis angepasst. Das wurde auch in anderen Wahlrechten bereits umgesetzt (z.B. in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994).

Zu § 18 Abs. 14 lit. c:

Entsprechend der bisherigen Praxis wird nun gesetzlich klar festgelegt, dass der Losentscheid bei gleicher Reststimmenzahl zur Anwendung gelangt.

Zu § 19 Abs. 5 letzter Satz:

Bislang war es möglich, dass der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe der Landeswahlkommission binnen zwei Wochen ein anderes Ersatzmitglied für das freigewordene Mandat bekannt gibt. Diese Frist von zwei Wochen erwies sich jedoch in der Praxis regelmäßig als zu kurz. Somit ist eine Verlängerung dieser Frist auf vier Wochen erforderlich.

Zu § 23 Abs. 3:

Die Anpassung in § 23 Abs. 3 ist notwendig, da dem Obmann der Landespersonal- und der Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung auch bereits bisher gegenüber den zugeteilten Bediensteten die Stellung eines Abteilungsleiters des Amtes der Landesregierung zugekommen ist und nicht nur gegenüber den zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten zugeteilten Bediensteten.

Zu § 24 Abs. 1:

Mit der Entfernung des Beistrichs nach dem Wort „Aufrechterhaltung“ erfolgt die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 26 Abs. 3:

Es soll klargestellt werden, dass dem Obmann der Landes- sowie dem Obmann der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der NÖ Landesregierung das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 29a:

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Sitzungen und Versammlungen von sämtlichen Organen sowie Fachausschüssen der Landespersonalvertretung in virtueller Form geschaffen, falls die Abhaltung von persönlichen Sitzungen und Versammlungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände (wie z.B. bei einer Pandemie oder sonstigen Katastrophenfällen) unmöglich ist, um die Interessen der Bediensteten auch in solchen Situationen wahren zu können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Oktober 2022 möglich ist.